



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. November 2012 (19.11)  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0276 (COD)  
2011/0273 (COD)**

---

---

**15880/1/12  
REV 1**

**FSTR 71  
FC 46  
REGIO 123  
SOC 905  
AGRISTR 150  
PECHE 457  
CADREFIN 456  
CODEC 2597**

**VERMERK**

---

des Vorsitzes  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Nr. Vordok.: 13730/12, 15253/1/11 REV 1  
Nr. Komm.dok.: COM(2012) 496 final, COM(2011) 611 final/2

---

Betr.: Legislativpaket zur Kohäsionspolitik  
– Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Oktober 2011 das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik übermittelt, das unter anderem Vorschläge für folgende Rechtsakte enthält:
  - eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Dok. 15243/11 FSTR 49 FC 39 REGIO 83 SOC 859

AGRISTR 56 PECHE 279 CADREFIN 87 CODEC 1632), im Folgenden "Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen", und

- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (Dok. 15253/11 REGIO 88 CADREFIN 92 FSTR 52 CODEC 1637), im Folgenden "ETZ-Verordnung".

2. Am 14. März 2012 hat die Kommission Korrigenda für die vorgenannten Vorschläge vorgelegt und zwar für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. 15243/2/11 REV 2) und die ETZ-Verordnung (Dok. 15253/1/11 REV 1).
3. Am 11. September 2012 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. 13730/12) vorgelegt; die Änderungen betrafen die Bestimmungen zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen.
4. Die Prüfung des Gesetzgebungspakets erfolgte nach thematischen Blöcken, deren Bestandteile in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und der ETZ-Verordnung zu finden sind.
5. Am 24. April 2012 ist der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu einer partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die folgenden thematischen Blöcke gelangt:
  - a) Programmplanung (Dok. 8207/2/12 ADD 1 REV 3);
  - b) Ex-ante-Konditionalität (Dok. 8207/2/12 ADD 2 REV 2);
  - c) Verwaltung und Kontrolle (Dok. 8207/2/12 ADD 3 REV 2);
  - d) Monitoring und Evaluierung (Dok. 8207/2/12 ADD 4 REV 2);
  - e) Förderfähigkeit (Dok. 8207/2/12 ADD 5 REV 2); und
  - f) Großprojekte (Dok. 8207/2/12 ADD 6 REV 2).

6. Am 26. Juni 2012 ist der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu einer weiteren partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die folgenden thematischen Blöcke gelangt:
  - a) thematische Konzentration (Dok. 11027/1/12 ADD 1 REV 2);
  - b) Finanzinstrumente (Dok. 11027/1/12 ADD 2 REV 1);
  - c) Nettoeinnahmen erwirtschaftende Vorhaben und öffentlich-private Partnerschaften (Dok. 11027/1/12 ADD 3 REV 1);
  - d) Leistungsrahmen (Dok. 11027/1/12 ADD 4 REV 1), wobei eine Einigung über Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen noch aussteht und Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 5 überarbeitet werden muss.
  
7. Am 16. Oktober 2012 ist der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu einer dritten partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf die folgenden thematischen Blöcke gelangt:
  - a) Information und Kommunikation, technische Hilfe (Dok. 14287/2/12 ADD 1 REV 2);
  - b) Elemente der ETZ-Verordnung (Dok. 14287/2/12 ADD 2 REV 1);
  - c) territoriale Entwicklung (Dok. 14287/2/12 ADD 3 REV 1);
  - d) nicht im MFR enthaltene Finanzfragen (Nichtübertragbarkeit von Mitteln, Zusätzlichkeit und Anpassung der Kofinanzierungssätze) (Dok. 14287/2/12 ADD 4 REV 2);
  - e) länderspezifische Empfehlungen (Dok. 14287/2/12 ADD 5 REV 1);
  - f) Verwaltung und Kontrolle (14287/2/12 ADD 6 REV 1) und
  - g) Indikatoren (Dok. 14287/2/12 ADD 7 REV 1).
  
8. Im Anschluss an die Beratungen im AStV vom 14. November 2012 und die nachfolgenden Änderungen an den Kompromisstexten des Vorsitzes sind die folgenden Verhandlungsblöcke nun so weit fortgeschritten, dass auf Grundlage einer partiellen allgemeinen Ausrichtung eine Einigung erzielt werden kann:
  - Finanzverwaltung und
  - gemeinsamer strategischer Rahmen.

9. Der Text dieser thematischen Blöcke ist in den Addenda 1 bis 2 REV 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben und lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

### Finanzverwaltung

- Es wurden mehrere Anpassungen vorgenommen, um den Rechtstext an die am 25. Oktober 2012 angenommene Haushaltsordnung und insbesondere die Bestimmungen über die Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme anzupassen;
- vereinfachende Änderungen hinsichtlich des Inhalts der Zwischenzahlungen;
- Anpassung der Bestimmungen über finanzielle Berichtigungen bei Verstößen gegen die geltenden Rechtsvorschriften, damit diese Berichtigungen nur bei den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben erfolgen und mehr Klarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der zu erfüllenden Bedingungen besteht;
- Aufnahme zusätzlicher Schutzvorkehrungen für die Mitgliedstaaten im Falle finanzieller Berichtigungen, was die Methode für die Vornahme pauschaler oder extrapolierter Berichtigungen anbelangt;
- Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Fällen, in denen die Kommission nicht in der Lage ist, die von den Mitgliedstaaten übermittelten Rechnungen und Unterlagen zu akzeptieren;
- Aufnahme von Bestimmungen, die gewährleisten, dass das Verfahren der Rechnungsprüfung und -annahme keine Unterbrechung der Beantragung von Zwischenzahlungen bewirkt und nicht dazu führt, dass Zahlungen ausgesetzt werden;
- Verringerung des Zeitraums, in dem die Belege zu Vorhaben, bei denen die förderfähigen Gesamtausgaben 5 000 000 EUR übersteigen, verfügbar sein müssen, von drei auf zwei Jahre;
- Anpassung der Bestimmungen über finanzielle Berichtigungen, mit denen die Unterstützung aus den Fonds gekürzt wird (Nettoberichtigungen), um für Rechtssicherheit und Klarheit zu sorgen, insbesondere bezüglich der Bedingungen für die Vornahme dieser Berichtigungen sowie einiger bei der Vornahme dieser Berichtigungen zu berücksichtigender Faktoren. Ferner wird eine Bestimmung über delegierte Rechtsakte im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien für gravierende Mängel und den Hauptarten derartiger Mängel aufgenommen.

## Gemeinsamer Strategischer Rahmen

- In ihrem ursprünglichen, am 6. Oktober 2011 vorgelegten Vorschlag für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. 15243/11) hatte die Kommission vorgesehen, dass der Gemeinsame Strategische Rahmen (GSR) als ein delegierter Rechtsakt angenommen wird. Aus Sicht des Rates ist der GSR als Teil der am 24. April 2012 erzielten partiellen allgemeinen Ausrichtung über den Block "Programmplanung" der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. 8207/12 ADD 1 REV 3) ein wesentlicher Bestandteil der strategischen Programmplanung, der deshalb vollständig in einen Anhang zur Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen aufgenommen werden sollte.
- Die Kommission hat am 11. September 2012 einen geänderten Vorschlag für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen betreffend den GSR vorgelegt, wobei sie den GSR teilweise in einen Anhang der genannten Verordnung aufgenommen hat, jedoch weiterhin beabsichtigte, einige Bestandteile in Form eines delegierten Rechtsakts anzunehmen.
- Deswegen wurden in den einschlägigen Artikeln Anpassungen vorgenommen, um den geänderten Vorschlag der Kommission mit der partiellen allgemeinen Ausrichtung vom 24. April 2012 in Einklang zu bringen.
- Es wurden zusätzliche Bestimmungen aufgenommen, um deutlich zu machen, dass die im GSR vorgesehene strategische Ausrichtung im Einklang mit dem Zweck, dem Geltungsbereich und den Vorschriften für die Tätigkeit der einzelnen GSR-Fonds gemäß den Vorgaben im Regelungsrahmen festgelegt wird.
- Es wurden Anpassungen am GSR vorgenommen, um seine Bestimmungen an den einschlägigen Artikeln der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen auszurichten und ihn insbesondere vollständig in einen Anhang zu dieser Verordnung aufzunehmen.

10. Wie bei den früheren partiellen allgemeinen Ausrichtungen, die auf den Tagungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 24. April, 26. Juni und 16. Oktober 2012 erzielt worden sind, ist zu beachten, dass jede vorläufige Einigung über diese thematischen Blöcke im Gesamtzusammenhang der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik gesehen und gemäß dem Grundsatz behandelt werden muss, "dass nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist". Dies bedeutet, dass mit den in diesem Dokument aufgeführten Eckpunkten für eine partielle allgemeine Ausrichtung nicht dem Ergebnis der Verhandlungen über andere Verhandlungsblöcke oder den mehrjährigen Finanzrahmen vorgegriffen wird und dass erforderliche Folgeänderungen an den in diesem Dokument aufgeführten Blöcken als Ergebnis der Verhandlungen über die anderen Blöcke oder den mehrjährigen Finanzrahmen vorgenommen werden können. Ferner sei darauf hingewiesen, dass jede Vereinbarung über jährliche Vorfinanzierungen zu einem späteren Zeitpunkt nach einer Einigung über den MFR überprüft wird.

11. Auf dieser Grundlage wird der Rat ersucht,

- den folgenden Eckpunkten für eine partielle allgemeine Ausrichtung zuzustimmen:
  - a) Finanzverwaltung (siehe ADD 1 REV 1) und
  - b) Gemeinsamer Strategischer Rahmen (siehe ADD 2 REV 1);
- zu beschließen, dass die in ADD 3 REV 2 wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll aufgenommen werden.